OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151435/6/WP

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des H. S., vertreten durch W. R. Rechtsanwälte GmbH, x, R, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. Oktober 2017, GZ: VERK-2017-303687/15-Gru, betreffend Einwendungen gegen ein Straßenbauvorhaben der Bauwerberin L, x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 7. Juli 2017 beantragte das L, x (kurz: Bauwerberin) die straßenrechtliche Bewilligung für die Errichtung/Umlegung der Bx x Straße, Teilabschnitt F und Umlegung O. Dem Bewilligungsantrag beigefügt waren näher bezeichnete Projektunterlagen (Einreichprojekt, Stand: Änderung Juni 2017).

1.2. Am 12. September 2017 führte die Oö. Landesregierung (kurz: belangte Behörde) eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer (kurz: Bf), vertreten durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter, teilnahm. Im Zuge der mündlichen Verhandlung verwies der Bf auf seine schriftlich erhobenen Einwendungen (Beilage E der Verhandlungsschrift).

1.3. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 25. Oktober 2017 erteilte die belangte Behörde der Bauwerberin die straßenrechtliche Baubewilligung für die Umlegung und den Umbau der Landesstraße Bx, x-straße, Baulos „Umlegung O" und Baulos „F" nach Maßgabe der vorliegenden Projektunterlagen und Vorschreibung von näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen. Im Begründungsteil setzt sich die belangte Behörde mit den Einwendungen des Bf umfassend auseinander.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend bringt der Bf vor, das Oö. StrG kenne keine Vorgaben in Bezug auf Lärmgrenzwerte. Die von der belangten Behörde respektive dem lärmtechnischen Amtssachverständigen angewendete (interne) Richtlinie sei gegenüber dem Bf nicht zur Anwendung zu bringen. Vielmehr läge es näher, Regelungen des Oö. Raumordnungsrechts, insbesondere die ÖNORM S5021, anzuwenden. Bei Anwendung dieser Norm komme es beim Bf allerdings zu Grenzwertüberschreitungen. Im Übrigen sei bei der Beurteilung der Lärmsituation zu berücksichtigen, dass „bei einer Weidehaltung von Tieren auf den an das Straßenprojekt angrenzenden Flächen nur eine derartige Lärmsituation zulässig sein kann, die für die Tiere keine nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt und den Vorgaben des Tierschutzes genügt". Weiters verweist der Bf auf seine Einwendung im Hinblick auf die Wahl des Böschungswinkels, auf die die belangte Behörde nicht näher eingegangen sei, insbesondere kein ergänzendes Gutachten eingeholt habe. Vor dem Hintergrund eines möglichst geringen Eingriffs in sein Eigentumsrecht fordert der Bf die Wahl eines steil(er)en Böschungswinkels. Abschließend beantragt der Bf „die Beschwerdeinstanz" möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und die angefochtene Entscheidung ersatzlos aufheben, in eventu die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen, in eventu die angefochtene Entscheidung der

belangten Behörde dahingehend abändern, dass dem Bf notwendige Schallschutzmaßnahmen zuerkannt werden.

2.2. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und äußerte sich zum Beschwerdevorbringen sowie zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde. In Ergänzung zum Verfahrensakt legte die belangte Behörde eine „GEOLOGISCH-GEOTECHNISCHE STELLUNGNAHME" des Dr. C. S. vom 3. November 2016 vor.

2.3. Am 24. Juli 2018 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der zwei Vertreter der belangten Behörde, mehrere Vertreter der Bauwerberin, der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter sowie der vom Verwaltungsgericht beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige, teilnahmen. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde die ergänzende Stellungnahme des Dr. C. S. verlesen und dem Bf in Kopie übergeben. Weiters legte die Bauwerberin das Ergebnis einer neuen Verkehrszählung samt neuer Verkehrsprognose vor. Diese wurde dem Verhandlungsprotokoll als Beilage angeschlossen und den anwesenden Parteien in Kopie übergeben. Der lärmtechnische Amtssachverständige legte diese seinem ergänzenden Gutachten zu Grunde.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt, die Landesstraße Bx x-straße, im Gemeindegebiet der Gemeinde G, im Baulos „F" von Strkm 10,520 bis Strkm 10,650 umzubauen und im Baulos „Umlegung O" von Strkm 10,650 bis Strkm 11,462 umzulegen. Das Bauvorhaben ist im Einreichprojekt der K. ZT-GmbH für Bauingenieurwesen und techn. Physik, x, P, GZ/AZ: 3647/4016 und des DI. M., Ing. Konsulent für Vermessungswesen, x, S, GZ/AZ: 10854/01 näher dargestellt [Einreichprojekt, Änderung Juni 2017, Beilage zu ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Die Schallimmissionen am Wohnobjekt des Bf betragen am Tag (L_{den}) an keinem Immissionspunkt mehr als 54,1 dB(A) und in der Nacht (L_n) an keinem Immissionspunkt mehr als 45,3 db(A) [Einreichprojekt, Schalltechnische Untersuchung, Prognose 2025, Position 11, Seite 40, Beilage zu ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Aufgrund der „Verkehrsuntersuchung Bx Umlegung O (km10,6 – 11,6) Aktualisierung und Zusammenstellung vom Juni 2016", erstellt am 13. Juni 2018 kommt es aufgrund des dort dargestellten höheren prognostizierten

Verkehrsaufkommens 2025 zu einer „Erhöhung der zu erwartenden straßenverkehrsbedingten Schallimmissionen von 0,2 dB" [Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen, Verhandlungsschrift, Seite 4, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Eine Verdoppelung des (prognostizierten) Verkehrsaufkommens bewirkt eine Erhöhung der schalltechnischen Auswirkungen um 3 dB [Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen, Verhandlungsschrift, Seite 4, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Aus schalltechnischer Sicht liegt die Lärmbelastung betreffend das Wohnobjekt des Bf in Ableitung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zumutbaren. Der Beurteilung wurde die Richtlinie „Lärmschutz an bestehenden Straßen" des Amtes der Oö. Landesregierung unmittelbar und vergleichender Weise die „Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung" des Bundes zugrunde gelegt. Beide legen einen Grenzwert von 60 dB für den Tag und Abend und 50 dB für die Nacht fest [Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen, Verhandlungsschrift, Seite 4f, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.6. Das Straßenbauvorhaben weist über weite Strecken Böschungsneigungen im Winkel von 2:3 auf. Bei Querprofil 133b sowie 134 (KM0,6+48.412 und KM0,6+58.448) ist die Angabe des Böschungswinkels 2:3 mit der Anmerkung „Böschungsneigung an Konglomerat bauseits anpassen" versehen [Einreichprojekt, Querprofile Achse 1, Beilage zu ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.7. Die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung und eine sinnvolle Bauabwicklung werden durch die gewählten Baumethoden beim Umbau der Bx ermöglicht. Die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung ist gewährleistet, da bei der Straßenprojektierung die aktuellen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) eingehalten wurden [Gutachten des straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Verhandlungsschrift, Seite 7, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.8. In den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, RVS 03.03.32, Querschnitte Straßenböschungen, Ausgabe vom 1.5.2005, wird im Punkt 2 Böschungsneigungen ausgeführt, dass in der Regel eine Neigung von 2:3 für eine erdbautechnische Standsicherheit ausreichend ist [Gutachten des straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Verhandlungsschrift, Seite 9, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Unter Beachtung der beschriebenen, gegenständlichen Bodengruppen ist die Herstellung einer Endböschung von 2:3 machbar und als standsicher zu beurteilen [Geologisch-geotechnische Stellungnahme des Dr. C. S., Beilage zu ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.9. Bei der Wahl des Böschungswinkels bildet nicht nur die Standsicherheit des Geländes das maßgebliche Kriterium, sondern kommt es auch auf Aspekte der Pflege und Erhaltung der Straße, der Verkehrssicherheit und auf Immissionen auf die Straße, zB durch Starkregenereignisse, an. Ein steilerer Böschungswinkel als 2:3 bedeutet einen erhöhten wirtschaftlichen Aufwand für den Straßenerhalter, da die Böschung samt Sicherungsmaßnahmen regelmäßig begutachtet, gewartet und gepflegt werden müssen [Aussage des Vertreters der Bauwerberin, Verhandlungsschrift, Seite 7f, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.10. Für die Errichtung des Bauvorhabens werden Flächen aus mehreren Grundstücken des Bf in Anspruch genommen. Der Bf ist Eigentümer von Grundstücken, die im Bereich von weniger als 50 m neben dem Bauvorhaben liegen [Einreichprojekt, Grundeinlöseverzeichnis, Seite 7ff, Grundeinlöseplan, Beilage zu ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.11. Eine Einwendung hinsichtlich der Einbringung von Streusalz auf die dem Bauvorhaben zugewandten – im Eigentum des Bf stehenden – landwirtschaftlichen Flächen, hat der Bf im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens nicht erhoben [gesamter verwaltungsbehördlicher Akt, insbesondere Einwendungsschriftsatz und Verhandlungsprotokoll, ON 3 und 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt samt Ergänzungen, insbesondere in die dort einliegenden technischen Berichte, Pläne, Verzeichnisse und Gutachten; durch Einholung eines ergänzenden lärmtechnischen Gutachtens sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2.2. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln grundsätzlich unstrittig. Die Aussage des Vertreters der Bauwerberin hinsichtlich der – über die Standsicherheit hinausgehenden – weiteren zu berücksichtigenden Aspekte bei der Wahl des Böschungswinkels ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf ist dieser Aussage im Zuge der Verhandlung nicht substanziell entgegen getreten.

Im Hinblick auf das lärmtechnische Gutachten wird die Befunderhebung und das Gutachten ieS vom Bf grundsätzlich nicht bestritten. Der Bf tritt allein der Annahme des Amtssachverständigen entgegen, dass bei der Beurteilung der ermittelten Schallimmissionen die ÖNORM S5021 und nicht die Richtlinie „Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen" heranzuziehen sei. Der Amtssachverständige hat allerdings in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise dargelegt, aus welchen Gründen aus dem Blickwinkel des Standes der Technik der Richtlinie „Lärmschutz

an bestehenden Landesstraßen" der Vorzug gegenüber der ÖNORM S5021 zu geben ist. Besonders überzeugt dabei der Hinweis des Amtssachverständigen, wonach die ÖNORM S5021 eine Planungsnorm darstellt und nicht zur Beurteilung im Einzelfall heranzuziehen ist. Im Übrigen stellt die Frage der Zumutbarkeit iSd § 14 Abs 1 Oö. StrG eine Rechtsfrage dar, die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu beantworten ist.

2.3. Der in der Beschwerde gestellte und in der mündlichen Verhandlung aufrecht gehaltene Beweisantrag des Bf auf Einholung eines geologisch-geotechnischen Gutachtens wird abgewiesen. Zur Begründung wird auf Punkt 3.4. der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 2 Z 12 Oö. StrG bedeutet Anrainer: die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen; bei Verkehrsflächen des Landes außerhalb des Ortsgebiets darüber hinaus die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 50 m neben der öffentlichen Straße liegen.

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 Oö. StrG sind Landesstraßen Verkehrsflächen des Landes, das sind Straßen, die durch Verordnung der Landesregierung gewidmet und als solche eingereiht (§ 11 Abs 1) sind.

1.3. Gemäß § 13 Abs 1 Oö. StrG ist bei der Herstellung und der Erhaltung von öffentlichen Straßen – im Sinn des Art 9 L-VG 1991 – insbesondere Bedacht zu nehmen auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung (Z 2), die Sicherheit der öffentlichen Straßen und den Schutz langfristiger Lebensgrundlagen (Z 3), Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße (Z 5), bestehende und geplante Anlagen des öffentlichen Verkehrs (Z 6), […]. Gemäß Abs 2 par cit ist im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen vorzusorgen, dass öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.

1.4. Gemäß § 14 Abs 1 Oö. StrG ist bei der Herstellung von öffentlichen Straßen vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist.

1.5. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. StrG ist für den Bau einer öffentlichen Straße einschließlich allfälliger Grundflächen gemäß § 11 Abs 1a eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich für den Bau von Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs 2 Z 3 sowie für Umbaumaßnahmen, durch die die Anlageverhältnisse nur unwesentlich verändert und die Schutzgüter des § 13 Abs 1 sowie fremde Rechte nur in einem geringfügigen Ausmaß berührt werden […]. Gemäß Abs 2 par cit ist die Bewilligung von der Straßenverwaltung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Straßenbauvorhabens erforderlichen Pläne und Behelfe, insbesondere auch im Hinblick auf Grundflächen gemäß § 11 Abs 1a, sowie ein Verzeichnis der dem Verfahren gemäß Abs 3 beizuziehenden Parteien anzuschließen. Gemäß Abs 3 par cit sind Parteien: der Antragsteller (Z 1), die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein dingliches Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung zusteht (Z 2), die Anrainer (Z 3), die Grundeigentümer von Grundflächen gemäß § 11 Abs 1a sowie jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein dingliches Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung zusteht (Z 3a), […].

1.6. Gemäß § 32 Abs 1 Oö. StrG hat die Behörde über den Antrag gemäß § 31 Abs 2 einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

1.7. Mit Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße Bx, x-straße, LGBl 15/2015, wurde die Trasse für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben festgelegt.

2.1. Dem Bf kommt in dem der Beschwerde zu Grunde liegenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren, insoweit seine Grundstücke infolge des projektierten Straßenbaues durch Inanspruchnahme von Grundflächen unmittelbar betroffen sind, Parteistellung gemäß § 31 Abs 3 Z 2 Oö. StrG zu; im Übrigen genießt er Parteistellung nach Z 3 par cit.

2.2. In stRsp geht der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 26.2.2009, 2006/05/0161; 27.5.2008, 2005/05/0242; 4.3.2008, 2006/05/0233; 20.2.2007, 2005/05/0256 ua) davon aus, dass die subjektiven Rechte der Anrainer nach § 31 Abs 3 Z 3 Oö. StrG im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren im § 14 dieses Gesetzes geregelt sind. Gemäß § 14 Abs 3 Oö. StrG kommt daher den genannten Anrainern nur hinsichtlich der im Abs 1 dieser Gesetzesstelle behandelten Gesichtspunkten, also in Fragen des Immissionsschutzes („Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr“) und des zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen erforderlichen Aufwandes, ein Mitspracherecht zu.

2.3. Die Einwendung eines Anrainers, dass die landwirtschaftliche Nutzung seines Grundstückes eingeschränkt werde, berührt das einem Anrainer gemäß § 14 Abs 1 und § 14 Abs 3 Oö. StrG allein eingeräumte subjektive öffentliche Recht aber nicht

(VwGH 20.12.2005, 2003/05/0098; 14.10.2003, 2001/05/1171; 19.9.1995, 95/05/0147).

3.1. Vor dem Hintergrund einer daraus folgenden geringeren Flächeninanspruchnahme der im Eigentum des Bf stehenden Grundflächen bringt dieser vor, es sei der Böschungswinkel – im für ihn relevanten Straßenabschnitt – steiler zu wählen. Der projektierte Böschungswinkel von 2:3 sei – so der Bf weiter – das Mindestmaß; ein steilerer Böschungswinkel sei von der belangten Behörde nicht ausreichend geprüft worden.

3.2. Dieses Vorbringen erweist sich im Lichte der höchstgerichtlichen Rsp (vgl statt vieler VwGH 20.2.2007, 2005/05/0256) als zulässig. Dies aus folgenden Gründen: Im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren nach § 36 Oö. StrG hat der Verwaltungsgerichtshof zur Parteistellung der Eigentümer der von der Enteignung betroffenen Grundstücke die Auffassung vertreten, dass zufolge § 35 Abs 1 leg cit die Enteignung nur nach Maßgabe der straßenbaurechtlichen Vorschriften des § 32 leg cit und daher nur nach Vorliegen einer straßenrechtlichen Bewilligung erfolgen dürfe, sofern eine solche nach dem Gesetz erforderlich ist. Aus der Wechselwirkung der beiden Verfahren (straßenbaurechtliche Bewilligung und die darauf gestützte Enteignung) hat der Verwaltungsgerichtshof eine Bindungswirkung der straßenrechtlichen Bewilligung für das Enteignungsverfahren insoweit angenommen, als mit Ersterem das konkrete Straßenbauprojekt bescheidmäßig genehmigt wird, im Enteignungsverfahren sodann lediglich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der benötigten Grundstücke für das bewilligte Projekt geprüft wird (vgl VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171 und 1172, mit weiteren Ausführungen).

Die Notwendigkeit des konkreten Straßenbauvorhabens ist daher im Verfahren nach §§ 31 ff Oö. StrG zu prüfen. Der im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Abs 3 Z 2 Oö. StrG Parteistellung genießende Grundeigentümer kann demnach in diesem Verfahren (auch) Einwendungen gegen die Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens insoweit erheben, als davon seine Grundstücke betroffen sind. Im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren kann daher der betroffene Grundeigentümer in Bezug auf seine Grundstücke jedenfalls die Fragen problematisieren, die als Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Enteignung in der verfassungsgerichtlichen Judikatur angesehen werden. Neben den Einwendungen, für das Vorhaben bestehe kein Bedarf, dessen Deckung im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegen ist, kann daher von einem gemäß § 31 Abs 3 Z 2 Oö. StrG Parteistellung genießenden Grundeigentümer auch geltend gemacht werden, die betroffenen Grundstücke würden beansprucht, obwohl das Bauvorhaben nicht in zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise verwirklicht werden soll. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können auch eine Änderung der Straßentrasse, sofern dadurch die Beanspruchung ihrer Grundstücke vermieden oder verringert werden kann, verlangen und demnach einwenden, das

Projekt könne in einer anderen für den Betroffenen weniger nachteiligen Weise ausgeführt werden.

3.3. Da im Beschwerdefall eine Trassenverordnung vorliegt, ist davon auszugehen, dass schon mit der Erlassung dieser Verordnung das öffentliche Interesse an der Herstellung der Straße festgestellt ist und die dort vorgenommenen Festlegungen, insbesondere die Linienführung der Straße im festgelegten Rahmen, das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren präjudizieren.

Der Bf kann im gegenständlichen straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren daher (nur mehr) geltend machen, dass innerhalb der von der Trassenverordnung vorgegebenen Linienführung eine ihn weniger belastende Ausbauweise (in Lage und Form) der Straße gewählt wird, sofern dies nach den zu beachtenden Grundsätzen des § 13 Oö. StrG möglich ist und kein Widerspruch zur Trassenverordnung entsteht.

3.4.1. Die Forderung des Bf, einen steil(er)en Böschungswinkel zu Zwecken einer geringfügigeren Flächeninanspruchnahme zu wählen, beruht zunächst lediglich auf der vom Bf behaupteten – durch keinen objektivierbaren Beweis (sachverständige Feststellung odgl) belegten – Prämisse, ein steil(er)er Böschungswinkel sei aufgrund der vorhandenen geologischen Verhältnisse möglich und bezieht sich – ohne die Kautelen des § 13 Abs 1 und 2 Oö. StrG in den Blick zu nehmen – im Übrigen einzig auf die Frage der Standsicherheit der Böschung.

3.4.2. Der straßenbautechnische Amtssachverständige kommt im allgemeinen Teil seines Gutachtens zum Ergebnis, „[di]e Wirtschaftlichkeit der Bauausführung [sei] gewährleistet, da bei der Straßenprojektierung die aktuellen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) eingehalten wurden". Im besonderen Teil seines Gutachten (zur Stellungnahme des Bf) führt der straßenbautechnische Amtssachverständige zur Frage des Böschungswinkels aus: „In den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, RVS 03.03.32, Querschnitte Straßenböschungen, Ausgabe vom 1.5.2005, wird im Punkt 2 Böschungsneigungen ausgeführt, dass in der Regel eine Neigung von 2:3 für eine erdbautechnische Standsicherheit ausreichend ist". Im Übrigen verweist der Amtssachverständige auf die „geologisch-technische Stellungnahme" vom 3. November 2016 des von der Bauwerberin beigezogenen Sachverständigen für Geologie. Unter Punkt 5. dieser „geologisch-technischen Stellungnahme" kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass „[u]nter Beachtung der beschriebenen, gegenständlichen Bodengruppen […] die Herstellung einer Endböschung von 2:3 (ABB.1.) machbar und als standsicher zu beurteilen [ist]."

3.4.3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht brachte der Vertreter der Bauwerberin vor, bei der Wahl des Böschungswinkels sei nicht ausschließlich die Standsicherheit maßgebliches Kriterium, sondern seien

auch Aspekte der Pflege und Erhaltung der Straße, der Verkehrssicherheit sowie der möglichen Immissionen auf die Straße, zB bei Starkregenereignissen, von entscheidender Bedeutung. Es sei – so der Vertreter der Bauwerberin weiter – zwar grundsätzlich auch ein steilerer Böschungswinkel möglich, allerdings sei dies mit einem erhöhten wirtschaftlichen Aufwand (Sicherungsmaßnahmen, regelmäßige Begutachtung, Wartung und Pflege) verbunden.

3.4.4. Nach den – unbestritten gebliebenen – Ausführungen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen wurde das Bauvorhaben entsprechend den maßgeblichen technischen Richtlinien, insbesondere der „RVS 03.03.32, Querschnitte Straßenböschungen" projektiert. Seitens des straßenbautechnischen Amtssachverständigen wird dem Bauvorhaben auch die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung attestiert. In diesem Kontext erscheinen dem erkennenden Gericht auch die Ausführungen des Vertreters der Bauwerberin plausibel und nachvollziehbar, wonach bei der Festlegung des Böschungswinkels neben der Standsicherheit ebenso Aspekte der Pflege und Erhaltung der Straße, der Verkehrssicherheit sowie der möglichen Immissionen auf die Straße, zB bei Starkregenereignissen, zu berücksichtigen sind, zumal auf diese Aspekte gemäß § 13 Oö. StrG Bedacht zu nehmen ist. Dass steilere Böschungswinkel mit einem erhöhten wirtschaftlichen Aufwand für den Straßenerhalter verbunden sind (vgl dazu die Ausführungen des Vertreters der Bauwerberin im Verhandlungsprotokoll, Seite 8), erscheint dem erkennenden Gericht ebenso nachvollziehbar und wurde vom Bf nicht substantiiert bestritten. Dass gerade die Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Erhaltung der Straße) bei der Projektverwirklichung eine zentrale Rolle spielt, bedarf dabei keiner weiteren Erwähnung (§ 13 Abs 1 Z 2 Oö. StrG).

3.4.5. Im Ergebnis kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie angesichts der Ausführungen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen sowie der damit belegten normgerechten und wirtschaftlichen Bauausführung und insbesondere vor dem Hintergrund der zu beachtenden Grundsätze bei der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen (§ 13 Abs 1 und 2 Oö. StrG) von der Einholung weiterer Gutachten zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines steileren Böschungswinkels Abstand genommen hat, zumal der Bf den Ausführungen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist. Die Einwendung des Bf erweist sich daher im Ergebnis als unberechtigt.

4.1. Der Bf wendet sich in seinem Vorbringen in Bezug auf die geltend gemachte Lärmbelästigung nicht gegen die technisch einwandfreie Erstattung des lärmtechnischen Gutachtens. Er macht vielmehr geltend, die vom lärmtechnischen Amtssachverständigen – zur Bestimmung der Grenze der Zumutbarkeit iSd § 14 Abs 1 letzter Satz Oö. StrG – herangezogene Richtlinie des Amtes der Oö. Landesregierung stelle keine verbindliche Norm dar und sei anstatt ihrer die

ÖNORM S5021 heranzuziehen. Legte man diese Norm zugrunde, käme es zu Grenzwertüberschreitungen.

4.2. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der ÖNORM S5021 übersieht der Bf zunächst – worauf bereits der lärmtechnische Amtssachverständige mehrfach hingewiesen hat –, dass es sich dabei um eine Planungsnorm handelt, die – ausweislich ihres näher beschriebenen Anwendungsbereiches – keine Anwendung bei der Einzelfallbeurteilung findet. Im Übrigen handelt es sich bei den Grundflächen des Bf um Flächen des Grünlandes, für das die ÖNORM S5021 keine Grenzwerte vorsieht. Auch aus diesem Grund lassen sich keine brauchbaren Ergebnisse für die konkrete Feststellung der Zumutbarkeitsgrenze iSd § 14 Abs 1 letzter Satz Oö. StrG erzielen.

4.3. Viel näher liegt die – wie vom lärmtechnischen Amtssachverständigen nachvollziehbar und schlüssig argumentiert – Anwendung der Richtlinie „Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen" respektive in vergleichender Weise der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (§ 6), also technische Richtlinien bzw Vorschriften, die speziell für die Lärmquelle „Straße" entwickelt wurden und diesbezügliche Grenzwerte enthalten. Soweit ersichtlich, hat der Verwaltungsgerichtshof bisher die Heranziehung dieser Richtlinie bzw Vorschrift (sowie zB die „Dienstanweisung – Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen [Autobahnen und Schnellstraßen], Fassung Jänner 2011") in straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren auch nicht beanstandet, weshalb die Grenze der Zumutbarkeit iSd § 14 Abs 1 letzter Satz Oö. StrG anhand dieser Werte zu ziehen ist.

4.4. Da die Grenzwerte (60 dB/Tag, 50 dB/Nacht) an keinem Immissionspunkt am (Wohn-)Gebäude des Bf erreicht werden, liegt ein Fall des § 14 Abs 1 letzter Satz Oö. StrG vor. Dem Bf kommt daher kein (subjektives) Recht auf eine etwaige Herabsetzung der Beeinträchtigung durch Lärm zu.

4.5. Auf den Einwand einer etwaigen Erhöhung des prognostizierten Verkehrsaufkommens brauchte vor diesem Hintergrund nicht weiter eingegangen werden, da selbst die Verdoppelung des prognostizierten Verkehrsaufkommens zu keiner Grenzwertüberschreitung beim Bf führen würde.

5. Die vom Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erstmals erhobene Einwendung betreffend die Einbringung von Streusalz auf seine (landwirtschaftlichen) Flächen erweist sich als unzulässig, da diesbezüglich – mangels rechtzeitiger Geltendmachung – Präklusion der Parteistellung eingetreten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten, die auch als einheitlich zu bewerten ist. Die konkrete Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbelästigung war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Insgesamt liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil